

## → I Vervielfältigung und steuerfreie Nachzahlungen

<b>01</b>	.....	<b>Steuern sparen bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis</b>	.....	<b>02</b>
		Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG		
		Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.		
		Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an!		
<b>02</b>	.....	<b>Steuerfreie Nachzahlung von Beiträgen für Jahre ohne Entgeltbezug</b>	.....	<b>04</b>
		Was bedeutet entgeltfreie Zeit?		
		Kann eine Nachzahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgen?		
<b>03</b>	.....	<b>Umsetzung bei Canada Life</b>	.....	<b>06</b>

# 01 Steuern sparen bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht. Doch über die sogenannte Vervielfältigungsregelung kann mit der betrieblichen Altersversorgung (bAV) die steuerliche Belastung verringert werden.

Hierzu schließt der Arbeitgeber eine Direktversicherung gegen Einmalbeitrag ab. Mit der Vervielfältigungsregelung werden nicht nur die Steuern gesenkt, sondern gleichzeitig wird durch den Aufbau einer Betriebsrente der Lebensstandard im Alter erhöht. Versorgungslücken können so einfach geschlossen werden.

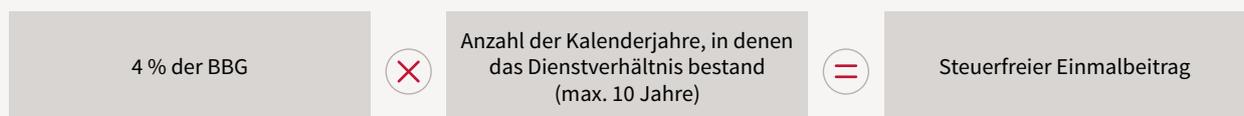
Die Vervielfältigung ist nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und nach § 40b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. möglich.

## Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens kann ein Betrag

- von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG)<sup>1</sup>
  - multipliziert mit der Zahl der Beschäftigungsjahre (maximal 10 Jahre)
- steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Es erfolgt keine Anrechnung schon gezahlter Beiträge in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG! Das bedeutet, dass die 4 % der BBG sowohl für die laufenden Beiträge als auch für die Vervielfältigung nochmal genutzt werden können. Hinzukommt, dass bei einem unterjährigen Ein- und Austritt für beide Arbeitsverhältnisse die vollen 4 % der BBG berücksichtigt werden können. Die vervielfältigten Beiträge sind allerdings grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Dies gilt in der Regel nicht, wenn die Beiträge aus Abfindungen wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes resultieren.



### → | Beispiel

Max Muster scheidet im Januar 2024 nach 10 Dienstjahren mit einer Abfindung von 40.000 € aus dem Unternehmen aus. Es ergibt sich folgender steuerfreier Betrag:



Von dem Abfindungsbetrag in Höhe von 40.000 € können 36.240 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der Steuerfreiheit dieses Einmalbeitrags und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 489,57 € oder einer Kapitalabfindung von 113.294,14 €.<sup>2</sup>

Wird die Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und nach § 40b Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 a. F. gleichzeitig genutzt? Dann muss der steuerfreie Vervielfältigungsbetrag um den pauschalbesteuerten Betrag reduziert werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Aktuelle Werte entnehmen Sie bitte der Information „Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung“.

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlagen: GENERATION business, Einmalbeitrag: 36.240 €, keine Zusatzoptionen, Rentengarantiezeit 5 Jahre, Laufzeit 20 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung (netto) 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der eine garantierte Steigerung ab Rentenbeginn von 1 % p. a. berücksichtigt ist.

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 12.08.2021 RN 95

## Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.

Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet, kann ein pauschal besterter Betrag in eine Direktversicherung eingezahlt werden. Diese personenbezogene Voraussetzung ist dafür notwendig: Mindestens ein Beitrag wurde vor dem 01.01.2018 in eine Pensionskasse oder Direktversicherung eingezahlt. Und dieser wurde rechtmäßig pauschal versteuert.<sup>4</sup>

Für die Berechnung können 1.752 € für jedes Kalenderjahr angesetzt werden, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Das Eintritts- und Austrittsjahr wird jeweils als volles Kalenderjahr berücksichtigt. Es wird dabei die gesamte Dienstzeit berücksichtigt. Der so errechnete Betrag wird um folgende pauschal besteuerten Beiträge gekürzt: Die Beiträge, die im laufenden Kalenderjahr und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren eingezahlt wurden.



### → | Beispiel

Max Muster tritt im Juli 2000 in das Unternehmen ein. Seit dem 1. Januar 2004 besteht eine pauschal besteuerte Direktversicherung in Höhe von 1.200 € jährlich. Am 1. Dezember 2024 scheidet der Arbeitnehmer mit einer Abfindung von 60.000 € aus dem Unternehmen aus. Es ergibt sich folgender pauschalbesteuerter Betrag:



Von dem Abfindungsbetrag in Höhe von 60.000 € können 33.648 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 40b EStG a. F. eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der günstigen Pauschalbesteuerung dieses Einmalbeitrags<sup>5</sup> und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 454,55 € oder einer Kapitalabfindung von 105.190,98 €. <sup>6</sup>



**Hinweis für die Praxis:** Arbeitgeber sollten den Nachweis, dass „ein“ Beitrag rechtmäßig pauschal versteuert worden ist, gerade bei Neueintritten sorgfältig im Lohnkonto dokumentieren (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2 LStDV). Die Übermittlung einer Kopie an den Versorgungsträger ist ratsam, da diese dort regelmäßig unter der Versicherungsnummer abgespeichert werden.

<sup>4</sup> Rechtmäßig heißt in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden, pauschal versteuerten Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet wurden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (BMF-Schreiben vom 12.08.2021 RN 85).

<sup>5</sup> Vereinfachte Pauschale Lohnsteuer: 33.648 € x 20 % = 6.729,60 €

Die individuelle Kirchenlohnsteuer ist nicht bundeseinheitlich geregelt; sie beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Es wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die pauschale Lohnsteuer erhoben. Bei 8 % bzw. 9 % individueller Kirchenlohnsteuer beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Versicherungsbeitrags 22,7 % bzw. 22,9 %.

<sup>6</sup> Berechnungsgrundlagen: GENERATION business, Einmalbeitrag: 33.648 €, keine Zusatzoptionen, Rentengarantiezeit 5 Jahre, Laufzeit 20 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung (netto) 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der eine Steigerung ab Rentenbeginn von 1 % berücksichtigt ist.

**Als Nachweis geeignet sind:**

- Gehaltsabrechnung
- Bescheinigung des Vorarbeitgebers
- Bescheinigung des Versorgungsträgers

Auf die Einzahlung des Abfindungsbetrags in die bAV muss der Arbeitnehmer gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 4a SvEV keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Deshalb kann die Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG a. F. sozialversicherungsfrei genutzt werden.

## Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an!

Die Vereinbarung, einen Teil der Abfindung in die Direktversicherung einzuzahlen, muss vor dem Ausscheiden des Mitarbeiters getroffen werden. Die Zahlung der Einmalprämie muss im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen. Sie sollte daher frühestens 3 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses eingezahlt werden. Sollten die Beiträge erst nach Ausscheiden gezahlt werden, muss die Beitragsleistung oder Gehaltsumwandlungsvereinbarung spätestens bis zum Beendigungs-/Auflösungszeitpunkt getroffen worden sein<sup>7</sup>. Ein Direktversicherungsvertrag muss dagegen noch nicht bestanden haben.

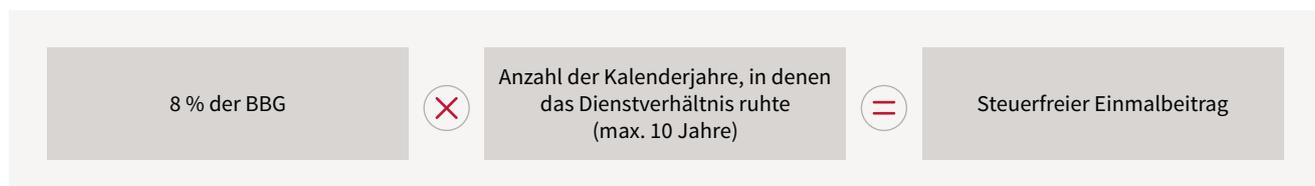
# 02 Steuerfreie Nachzahlung von Beiträgen für Jahre ohne Entgeltbezug

Durch entgeltfreie Zeiten, wie z. B. langanhaltende Krankheit, Elternzeit, Entsendung oder Sabbatical, können schnell Lücken in der bAV entstehen. Arbeitnehmer haben daher die Möglichkeit, steuerfrei Beiträge in die Direktversicherung nachzuzahlen.

**Voraussetzungen für die steuerfreie Nachzahlung in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sind:**

- Bestehen eines ersten Dienstverhältnisses
- Ruhen des ersten Dienstverhältnisses
- ohne Zahlung von Arbeitsentgelt und
- ohne Beitragszahlungen an die Direktversicherung

Liegen die Voraussetzungen vor, kann für jedes **vollständige** Kalenderjahr (01.01.–31.12.), maximal aber 10 Jahre, je 8 % der BBG im Jahr der Nachzahlung steuerfrei eingezahlt werden. Die nachgezahlten Beiträge sind allerdings grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.



→| **Beispiel**

Max Muster wird für die Zeit von Juli 2021 bis Juni 2024 ins Ausland entsendet. Folgenden Einmalbeitrag kann er nach seiner Rückkehr im Oktober 2024 steuerfrei in seine bAV einzahlen:

7.248 €	⊗	2	⊕	14.496 €
---------	---	---	---	----------

Für die Dauer der Entsendung können 14.496 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der Steuerfreiheit dieses Einmalbeitrags und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 193,79 € oder einer Kapitalabfindung von 44.845,60 €.<sup>8</sup>



**Hinweis für die Praxis:** Es werden nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis gefördert. Entgeltfreie Zeiten aus anderen Dienstverhältnissen bleiben unberücksichtigt.

## Was bedeutet entgeltfreie Zeit?

Es darf in dieser Zeit keinerlei inländisches steuerpflichtiges Entgelt – gleich welcher Form – erbracht worden sein, auch weder in Form eines geldwerten Vorteils (z. B. Dienstwagen) noch als sonstiger minimaler Sachbezug.

## Kann eine Nachzahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgen?

Die Nachzahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Wichtig ist, dass die Nachholung im Zusammenhang mit dem Ruhen des ersten Dienstverhältnisses steht. Die Beiträge müssen daher spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhephase folgt, nachgezahlt werden.

<sup>8</sup> Berechnungsgrundlagen: GENERATION business, Einmalbeitrag: 14.496 €, Laufzeit 20 Jahre, keine Zusatzoptionen, Rentengarantiezeit 5 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung (netto) 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der eine garantierte Steigerung ab Rentenbeginn von 1 % p. a. berücksichtigt ist.

## 03 ..... Umsetzung bei Canada Life

Für die Beantragung einer Zahlung aufgrund Vervielfältigung ist unser Antrag-GENERATION business zu nutzen. Vermerken Sie dort unter „Besondere Vereinbarung“, dass es sich um eine Vervielfältigung nach § 40 b EStG a. F. oder § 3 Nr. 63 EStG handelt. In der Entgeltumwandlungsvereinbarung kann dies entsprechend angekreuzt werden:

### Steuerliche Vorteile

Die Beiträge sollen wie folgt versteuert werden.

- § 3 Nr. 63 EStG    **§ 3 Nr. 63 EStG (Vervielfältiger)**    § 3 Nr. 63 EStG (Nachdotierung)  
 § 40b EStG a. F.    **§ 40b EStG a. F. (Vervielfältiger)**    § 100 EStG

Für die Beantragung einer Zahlung aufgrund Nachdotierung ist ebenso unser Antrag-GENERATION business zu nutzen. Vermerken Sie dort unter „Besondere Vereinbarung“, dass es sich um eine Nachdotierung handelt. In der Entgeltumwandlungsvereinbarung kann dies entsprechend angekreuzt werden:

### Steuerliche Vorteile

Die Beiträge sollen wie folgt versteuert werden.

- § 3 Nr. 63 EStG    § 3 Nr. 63 EStG (Vervielfältiger)    **§ 3 Nr. 63 EStG (Nachdotierung)**  
 § 40b EStG a. F.    § 40b EStG a. F. (Vervielfältiger)    § 100 EStG